

FRIEDRICH BAERWALD

Naturrechtslehre, soziologische Theorie und Sozialforschung

Es ist ein Hauptkennzeichen der Gesellschaft der Gegenwart, daß die in ihr wirkenden Menschen und Gruppen in viel stärkerem Maße als früher sich ihrer eigenen Lage reflektierend und vergleichend gegenüberstehen und sie in einem weiteren Raum- und Zeitzusammenhang betrachten, als dies noch bis vor kurzem der Fall war. Vor allem aber wird der jeweilige Zustand der Gesellschaft nicht mehr als unabänderlich hingenommen. Die Ansicht verbreitet sich immer weiter, daß er bewußten Einwirkungen und Ausrichtungen auf erst in der Zukunft zu verwirklichende Ziele zugänglich geworden ist. So spricht man heute von einer »Revolution der Erwartungen«, die gerade auch solche Gruppen erfaßt hat, die bislang in mehr oder weniger großer Abgeschlossenheit ein einfaches, auf altherkömmlichen Gewohnheiten beruhendes Gemeinschaftsleben geführt hatten, dessen Gebräuche und Einrichtungen ebensowenig in Frage gestellt wurden wie die Dürftigkeit der allgemeinen Lebensumstände. Solange die »moderne«, säkulare Gesellschaft sich im Wesentlichen auf Europa und Nordamerika beschränkte, bestanden gleichzeitig auch noch der Feudalismus in Lateinamerika, im Nahen und Fernen Osten, die Stammesverfassung in Afrika und vereinzelt sogar noch ein Lebenszuschnitt von Eingeborenen, der über das Steinzeitalter kaum herausgewachsen war.

Es liegt im Zuge der Zeit, daß wirtschaftliche Entwicklungsunterschiede, die sich im Verlauf des starken Aufschwungs gerade der alten Mächte des Westens zunächst sogar noch verstärkt haben, in den Entwicklungsländern nicht mehr als gleichsam naturgegeben angesehen werden. Sie erstreben neben dem politischen auch den wirtschaftlichen Aufstieg. Hierdurch ist die Gesellschaft im Weltmaßstab in eine selten gekannte Unruhe geraten, die auch dadurch noch verstärkt wird, daß die ideologischen Spaltungen innerhalb der westlichen Kultur, die aus dem 18. und 19. Jahrhundert herrühren, nunmehr als »Kalter Krieg« zwischen Kapitalismus und Kommunismus auf der Weltbühne ausgetragen werden.

Daß aus dieser Lage dringende Aufgaben der Sozialwissenschaft erwachsen, ist ohne weiteres einsichtig. Hierbei muß man auch berücksichtigen,

sichtigen, daß die sich immer noch verstärkende Wachheit gegenüber allem Gesellschaftlichen den Erkenntnissen, Techniken und Begriffen der Sozialwissenschaft der Gegenwart eine Wirkkraft verleiht, die weit über akademische Fachkreise hinausgeht¹. Die bewußte Anwendung sozialwissenschaftlicher Techniken in der Markt-, Meinungs- und Verhaltensforschung und die rasche Verbreitung von pseudo-psychologischen oder -soziologischen Schlagworten unter der Leserschaft volkstümlicher Zeitungen hat die Sozialwissenschaft zum mindesten in vulgärwissenschaftlicher Form dem Bewußtsein breiter Massen nähergebracht, als dies noch vor wenigen Jahrzehnten der Fall war.

Diese soziale Bedeutung der Sozialwissenschaft macht es nun aber erforderlich, daß ihre einzelnen Zweige an sich und in ihrem Verhältnis zueinander immer wieder neu durchdacht werden. Gerade der Wissenschaftsbetrieb unserer Zeit mit seiner Institutionalisierung und Spezialisierung schafft immer wieder die Gefahr des Verlustes eines Ganzheitsbewußtseins und einer Gesamtschau. Von diesem Standpunkt aus soll hier die Entwicklung der Naturrechtslehre, der soziologischen Theorie und der Sozialforschung behandelt werden. Insbesondere soll uns dabei die Frage beschäftigen, inwieweit die Gegenwart einen Beruf zu einer Gesellschaftswissenschaft im Sinne einer soziologischen Theorie hat.

Eine solche Fragestellung drängt sich aus der Entwicklung nach dem zweiten Weltkrieg auf. Die schon seit der Jahrhundertwende sich ankündigende »Renaissance des Naturrechts«² scheint nunmehr, wenn man die Zahl der Veröffentlichungen und die Gründung von Forschungsstätten für christliche Sozialwissenschaften in Betracht zieht, zu einer vollen Blüte gelangt zu sein. Gleichzeitig hat sich, wohl auch unter dem Einfluß amerikanischer Wissenschaftler, die empirische Sozialforschung sehr stark vermehrt. Demgegenüber scheint die Bedeutung der soziologischen Theorie als einer allgemeinen gesellschaftlichen Strukturlehre stark in den Hintergrund getreten zu sein. Es beginnt sich sogar mancherorts die Ansicht herauszubilden, daß sich eine soziologische Theorie eigentlich erübrige. Pragmatiker, die ausschließlich empirische Sozialforschung treiben, warnen vor falschen Verallgemeinerungen und »ideologischen« Voraussetzungen, die ihrer

¹ Auf diesen wichtigen Vorgang weist *Helmut Schelsky* hin in seinem Aufsatz über »Die Bedeutung des Klassenbegriffs für die Analyse unserer Gesellschaft« in: *Jahrbuch für Sozialwissenschaft*, Bd. 12 (1961) Heft 3, inbes. S. 252 ff.

² Vgl. *Joseph Höffner*: »Johannes Messner und die Renaissance des Naturrechts« in »Naturordnung in Gesellschaft, Staat und Wirtschaft«, Tyrolia-Verlag, Innsbruck, Wien, München 1961.

Ansicht nach jeder soziologischen Theorie eigen sind. Im Bereich der naturrechtlichen Gesellschaftslehre wird manchmal die Ansicht laut, daß die von ihr erarbeiteten Einsichten in die natürlichen Grundlagen aller Gesellschaftsordnung an Stelle der soziologischen Theorie treten könne. Aufgabe der empirischen Sozialforschung sei es dann, durch immer erneute und methodisch verfeinerte Erhellung konkreter gesellschaftlicher Verhältnisse die sachlichen und praktischen Voraussetzungen für die Anwendung der aus der Naturrechtslehre zu folgender Ordnungsbilder zu schaffen. So scheint sich die Möglichkeit zu eröffnen, die soziologische Theorie gleichsam zu überspringen um unmittelbar von einer Naturrechtslehre auf die empirische Sozialforschung zugehen zu können.

Diesen Gedankengängen soll nun im Folgenden die These entgegengesetzt werden, daß auch heute die Sozialwissenschaft nicht einer allgemeinen soziologischen Theorie entraten kann. Dies trifft auch auf die christlichen Sozialwissenschaften zu. In ihrem Rahmen ist die Naturrechtslehre zwar der Gesellschaftstheorie vorausgesetzt. Andererseits aber setzt die empirische Sozialforschung innerhalb des Bezugssystems einer christlichen Sozialwissenschaft nicht nur die Naturrechtslehre, sondern auch die soziologische Theorie voraus.

Daß dem so ist, erweist ein Blick auf die beschleunigten Veränderungen der faktischen und psychologischen Daten, die die Gesellschaft im Weltmaßstabe heute bestimmen. Die Auswirkungen der von allen Sachverständigen vorausgesagten Verdopplung der Weltbevölkerung bis zum Ende des 20. Jahrhunderts, des sich hieraus ergebenden Bevölkerungsdrucks in den Entwicklungsländern sowie die Folgen der Automatisierung in den entwickelten Ländern können sich nicht allein durch noch so zahlreiche mikro-soziologische oder rein ökonomische Forschungen ermessen lassen. Zu ihrer Bewältigung ist auch ein *makrosoziologisches* Verständnis notwendig, das sich nur auf eine soziologische Theorie als einer Analyse des Vorgangs der Vergesellschaftung mit der ihm eigenen Dynamik gründen kann.

Eine Erkenntnis der Struktur der Vergesellschaftung ist auch erforderlich, wenn man von naturrechtlichen Ordnungsbildern zu realsoziologischen Anwendungen fortschreiten will. Übersieht man die Eigen-dynamik der Vergesellschaftung, so kann sich leicht ein Abgrund öffnen zwischen den Ordnungsvorstellungen der Naturrechtslehre und den konkreten Zuständen in der Praxis einer Gesellschaft. Hierfür gibt es in der Sozialgeschichte der westlichen Welt genügend Beispiele. Aber eine solche Dichotomie entspricht nicht der Natur der Sache, wie es

gleicherweise ein einseitiger Spiritualismus und Pragmatismus annehmen möchten. Es handelt sich bei dieser Überwindung des Abgrundes zwischen Ordnungsbild und tatsächlicher Unordnung, wie die Geschichte immer wieder zeigt, auch nicht so sehr um eine Machtfrage, sondern um eine Erkenntnisfrage. Zu erkennen aber ist die Gesellschaft als ein Ablauf in der Zeit, als ein Vorgang, der durch seine Zeitlichkeit in jedem Augenblick der Gefährdung durch Zweckentfremdung ausgesetzt ist und in dessen Verlauf immer wieder die Möglichkeit entsteht, daß ursprüngliche Ziele im Kampf um die Macht verwandelt und verfremdet werden.

Um das Verhältnis zwischen Naturrechtslehre und soziologischer Theorie noch weiter zu klären, soll zunächst dargelegt werden, was das Wesen der Naturrechtslehre als einer Gesellschaftslehre ist, was mit ihr über die Gesellschaft ausgesagt werden kann und wo ihre Grenzen liegen. Erst dann können wir uns dem Kernproblem einer soziologischen Theorie zuwenden, die mit der Naturrechtslehre zwar verbunden, aber nicht identisch ist. Abschließend sei dann die Thematik eines solchen theoretischen Systems, sofern es einige Grundfragen der Gesellschaft der Gegenwart betrifft, umrißhaft aufgezeigt.

I.

Naturrecht als normative Gesellschaftslehre

Eine Erörterung des Naturrechts als Gesellschaftslehre kann nicht die schwerwiegenden methodologischen Fragen umgehen, die von *J. Höffner* in seinem Beitrag zur Festgabe für *Johannes Messner* aufgezählt worden sind³. Er unterscheidet zwischen 1. induktiv-ontologischer Beweisführung, 2. erkenntnistheoretischem Ansatz, 3. geschichts-soziologischer Betrachtungsweise und 4. sozialtheologischen Fragestellungen. Es liegt auf der Hand, daß diese vier Erkenntniswege sehr unerschiedliche Gebiete berühren und daß sie nicht etwa austauschbar sind in der Art, daß alle vier je nach Belieben des Forschers begangen werden können.

Es ist daher zweckmäßig, daß der Verfasser von vornherein klarstellt, welche Methode er für die dem Gegenstand der Naturrechtslehre ange-

³ Vgl. Anm. 2.

messenste hält. Indem er P. O. v. *Nell-Breuning* SJ folgt, der christliche Sozialwissenschaftler auffordert, »brutale Metaphysik und brutale Tatsachenforschung« zu treiben⁴, möchte er die Auffassung vertreten, daß der Naturrechtslehrer einer philosophischen, deduktiv-ontologischen Grundlegung nicht ausweichen darf. Dies würde wohl den unter 2 und 4 von *Höffner* angeführten Betrachtungsweisen entsprechen.

Obwohl die Naturordnung, deren Klarlegung die Aufgabe der Naturrechtslehre ist, in jeder konkreten gesellschaftlichen und historischen Situation potentiell angelegt ist, so wird es doch in vielen Tatsachenkomplexen und Kulturbereichen schwer sein, induktiv oder in geschichtssoziologischer Betrachtungsweise von diesen Phänomenen auf spezifische Strukturen der Naturordnung zurückzuschließen. Dies erhellt schon aus dem Umstand, daß beinahe für jedes Beispiel aus der Sozialgeschichte, das für das Vorherrschen von naturrechtlichen Grundvorstellungen oder Grundstrukturen angeführt werden kann, sich auch Gegenbeispiele anführen lassen, die dem Naturrecht diametral entgegengesetzt sind. Man denke nur an die auch in Hochkulturen der Antike und des Ostens praktizierte Kindesaussetzung. Solche Schwierigkeiten induktiver Beweise für den allgemeinen Gehalt der Naturrechtsordnung werden auch nicht durch den überall gültigen Satz aus dem Wege geräumt, daß Menschen von jeher zwischen Recht und Unrecht unterschieden und das Gute angestrebt, das Böse verabscheut haben. Dieser Satz ist zutreffend, wie *Cathrein*⁵ in seinen umfangreichen Studien nachgewiesen hat, aber er ist eine »Leerformel«, die im Verlauf der Sozialgeschichte mit so viel verschiedenen Inhalten angefüllt worden ist, daß sie zu einer rein induktiven oder historischen Begründung der Naturordnung nicht ausreicht.

Man könnte die Frage aufwerfen, ob solche Versuche, die Naturrechtsordnung vor allem aus konkreten gesellschaftlichen und geschichtlichen Strukturen oder gar aus »natürlichen« Einsichten von einzelnen und Familiengruppen in bestimmten Kulturkreisen abzuleiten, nicht eine vielleicht unbewußte Konzession an einen Zeitgeist des 18. und 19.

⁴ P. O. v. *Nell-Breuning*, SJ, *Wirtschaft und Gesellschaft heute*, Bd. I, Grundfragen, Herder 1956, S. 4.

⁵ P. *Viktor Cathrein* SJ umreißt in seinem Werk: *Die Einheit des sittlichen Bewußtseins der Menschheit*, Herder 1914, die überall anzufindende unwandelbare sittliche Ordnung wie folgt: »Jeder normale zum vollen Vernunftgebrauch gelangte Mensch bildet sich den Begriff von Gut und Böse, von Recht und Unrecht und den allgemeinen Grundsatz, daß man Gutes tun, das Böse verabscheuen und meiden solle. Ebenso erkennt er, daß er vernünftig handeln, daß er keinem anderen zufügen solle, was er selbst nicht dulden mag.«

Jahrhunderts sind, dem metaphysische Gedankengänge fremd geworden waren. Dem Naturrechtsgedanken kann aber nicht durch einen Pseudo-Empirizismus zum Siege verholfen werden, sondern nur durch eine Rückwendung zur Metaphysik, für die im 20. Jahrhundert weit mehr Verständnis vorausgesetzt werden kann als im Zeitalter eines primitiven Darwinismus und Materialismus im Stil von *Ernst Haeckel* und *Friedrich Engels*.

Die »Natur«, von der die Naturrechtslehre spricht, ist die *Natur des Menschen*. Diese aber ist, auch wenn man die theologische Sicht ausklammern möchte, rein anthropologisch als etwas völlig Andersartiges aus der tier- und naturhaften Umwelt herausgehoben. Die Natur des Menschen besteht gerade darin, daß sie der nicht selbstbewußten und nicht reflektierenden naturhaften Umwelt gegenübersteht. Diese Umwelt der Natur ist der Gegenstand des Menschen als etwas von ihm zu Bewältigendes und Umzugestaltendes, wodurch sie dann von einer bloßen Umgebung (environment) zu einer Welt des Menschen gewandelt wird.

Der Mensch erfährt aber in der Entfaltung seines Daseins die Zeitlichkeit alles Weltlichen und das jeweils auf ihn selbst zukommende Ende. In der Zeitlichkeit erlebt er Schmerz und Freude und verlangt nach einem Wissen um ihren Sinn. In dieser Erfahrung der Endlichkeit und in der Suche nach dem Sinn wird dem Menschen der Zustand seiner Existenz als Entborgenheit und Angewiesenheit bewußt. Von hier aus ergibt sich der Zugang zu dem Grund der Naturrechtsordnung.

Die menschliche Existenz⁶ als teilweise Teilnahme am Sein ist jeweils noch im Stand der Verwirklichung, da eben in der Zeitlichkeit für den Menschen sein Potentielles immer noch auf ihn zukommt und von ihm niemals voll aktualisiert werden kann. Der Mensch mit all seinen Anlagen und Möglichkeiten ist demnach als Person durch die fortschreitende Verwirklichung seines Selbst in der Zeit, also der jeweiligen Umwandlung eines ihm potentiell Innewohnenden in die Aktualität von Entscheidungen und Handlungen, gekennzeichnet. Aber er ist insofern *indeterminiert*, als er sich diesem Potentiellen gegenüber entscheidend verhalten kann. Er ist jedoch *determiniert* zu seinem

⁶ Vgl. *H.-E. Hengstenberg*: Sein und Existenz als Grundproblem der modernen Philosophie, in »Die Kirche in der Welt«, 2. Jg. 1949. Siehe auch vom gleichen Verfasser: »Grundlegungen zu einer Metaphysik der Gesellschaft«, Nürnberg, Glock u. Lutz 1949. Grundlegend ist letzten Endes hier des Aquinaten »Opusculum« »De Ente et Essentia«.

Ende, in welchem seine Existenz in einem Sein jenseits der Zeit, in welchem Akt und Potenz zusammenfallen, aufgehoben wird. In dieser Spannung zwischen Indeterminiertheit in der Zeit und Determiniertheit zum Ende erwächst der personale Dynamismus des Glücks- und Vollkommenheitsstrebens⁷.

Die Selbstverwirklichung des Menschen ist demnach ein Vorgang des Zugehens auf sein Ende, währenddem ein steter Umsatz des ihm wesentlich Möglichen in ein Gewordenes stattfindet.

Aber dieses Fortschreiten des einzelnen setzt nicht nur seine eigene Existenz voraus, sondern Koexistenz. So wird die Gesellschaft zur Bedingung der Umwandlung eines potentiellen in ein aktuelles Erfülltsein des menschlichen Daseins⁸. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, alles Gesellschaftliche in einem Zeitzusammenhang zu sehen. Deshalb ist ein Verständnis der Gesellschaft nur möglich, wenn diese Dynamik berücksichtigt wird.

Eine Gesellschaft dient dem *Gemeinwohl*⁹ dann, wenn sie zwei Bedingungen erfüllt. Sie muß für die Entfaltung der Person aller ihrer Mitglieder geöffnet sein. Darüber hinaus muß sie im Hinblick auf die Angewiesenheit des einzelnen auf die Gemeinschaft auch dazu beitragen, daß die Selbsterfüllung der Person im Ablauf ihrer Einbeziehung in die Gesellschaft erleichtert und gefördert wird. Hieraus lassen sich nun einige Grundstrukturen der Gesellschaftslehre ableiten.

Da es um das Erfülltwerden jeder Person geht, ist die ausschließliche Verwendung eines Menschen für die Zwecke eines anderen Menschen mit dem Gemeinwohl unvereinbar. Andererseits muß der einzelne im

⁷ Diese Sicht der menschlichen Dynamik stammt vom verstorbenen Lehrer des Verfassers, P. *Moorehouse F. X. Millar* SJ, Dekan der Fakultät der »Political Philosophy and Social Sciences« Fordham University, New York. Siehe zu diesem »sozialmetaphysischen Tatbestand« auch P. *A. Rauscher* SJ, Die Relation – Kategorie des Sozialen. Dieses Jahrbuch, 3. Band, insbes. S. 52, 53.

⁸ Siehe auch O. v. *Nell-Breuning* SJ a. a. O. S. 2 »Was ist das Wesenhafte der menschlichen Gesellschaftsordnung, das als solches vom Schöpfer in der metaphysischen Menschenanlage des Menschen grundgelegt ist?

Das Wesenhafte ist dieses, daß der Mensch als Gesellschaftswesen sowohl in seiner Leiblichkeit als in seiner Geistigkeit derart auf die Gemeinschaft hingebunden ist, daß er ohne die Gemeinschaft die vom Schöpfer in ihn hineingelegten Möglichkeiten nicht zu Wirklichkeiten machen kann.

Daß der Mensch wesenhaft, das ist durch seine von Gott ihm unabänderlich gegebene Wesensanlage gemeinschaftsbezogen ist, diese metaphysische Gegebenheit ist von der denkbar größten Wichtigkeit für jede Gesellschaftsordnung.«

⁹ Siehe § 65 Mater et Magistra, Herder-Bücherei 1961, mit einer Einführung von P. *Eberhard Welty* OP und den Artikel »Gemeinwohl« von P. *Gustav Gundlach* SJ im Staatslexikon, Bd. 3, 1959.

Laufe seiner Entfaltung dem Gemeinwohl durch seine Eingliederung in die Gesellschaft dienen.

Das Grundverhältnis zwischen dem einzelnen und der Gesellschaft ist dadurch gekennzeichnet, daß der Ruf nach Eingliederung vom einzelnen sowohl wie von der Gesellschaft ausgeht. Die Entfaltung des Selbst schafft ein Bedürfnis nach Unterstützung, Aufnahme, Leistungserfüllung und Anerkennung des einzelnen innerhalb der Gesellschaft, obwohl es sich darin nicht erschöpft. Andererseits verlangt die Gesellschaft als Bedingung der Eingliederung vom einzelnen Anpassung, Mitarbeit, Zielstrebigkeit und Leistung. Die Entfaltung des Selbst kann nur in der Personengemeinschaft von Eltern und Kind angelegt werden. Die Eingliederung des einzelnen in die Gesellschaft erfordert den Bestand einer Ordnung, in welcher die verschiedenen Stufen dieses Vorgangs dem einzelnen offen sind. Hierin wurzeln Familie und Staat, wobei die erstere die Eingliederung des einzelnen in die Gesellschaft und der letztere das Zukommen der Gesellschaft auf den einzelnen gewährleisten muß. Die Glaubens-, Leistungs- und Gesellungsgemeinschaften, die zur endgültigen Selbsterfüllung der Person dienen, müssen also in der Gesellschaft verfügbar gehalten werden.

In der Art, wie der einzelne durch die Familie auf die Gesellschaft und die Gesellschaft auf den einzelnen durch all ihre Einrichtungen zukommen, sprechen sich auch die Werte aus, die Grund und Ziel jeder Selbstverwirklichung der Person sind. Die Teilnahme des einzelnen an der Gesellschaft muß ihm den Zugang zu diesen Werten eröffnen. Jedes Verschließen wäre gegen das Gemeinwohl selbst.

Diese Ausführungen genügen, um die Absicht dieses Abschnittes zu erfüllen, die Naturrechtslehre als Gesellschaftslehre zu verstehen. Als solche ist sie eine *normative* Wissenschaft, die sich auf die Einsicht in die Natur des Menschen, die von dieser geforderten Vergesellschaftung und das Gemeinwohl als Ziel dieser Vergesellschaftung stützt.

Hieraus ergibt sich die Haltung der Naturrechtslehre gegenüber der Gesellschaft jeweils als eine *fordernde* und eine *richtende*¹⁰. Sie muß gegenüber jeder konkreten Gesellschaft fordern, daß sie die Selbsterfüllung des einzelnen bis zum Ende ermöglicht. Sie ist daher auch dazu aufgerufen, jede Entwicklung der Gesellschaft unter dem Gesichtspunkte zu richten, ob ihre Einrichtungen, ihre Gesetzgebung und

¹⁰ Die Vorbehalte von *Werner Sombart* gegen die richtende Nationalökonomie – vgl. »Die drei Nationalökonomien« Duncker & Humblot 1930 – würden auch von ihm nicht gegen die Naturrechtslehre erhoben werden.

ihr tatsächliches Wertverhalten mit dem Gemeinwohl übereinstimmen oder ihm widersprechen. Dieses Fordern und Richten bezieht sich auch auf die Ziele, Grundsätze, Programme und manifesten Absichten aller Vereinigungen und Körperschaften, die jeweils in der Gesellschaft anzutreffen sind. Je undurchsichtiger und verflochtener die Gesellschaft wird, desto größer wird die Aufgabe der Naturrechtslehre, weil sie dazu berufen ist, immer wieder auf Sinn und Zweck der Gesellschaft hinzuweisen und die Zuwendung auf das Gemeinwohl zu verlangen.

Es ist nicht schwer, sich eine Gesellschaft vorzustellen, in der in allen Einrichtungen eine Ausrichtung auf das Gemeinwohl erkennbar ist und in welcher in der Familie, in der Erziehung und in allen Äußerungen des geistigen Lebens die Anerkennung einer Wertordnung sich anzeigt, die den einzelnen zu seinem eigentlichen Ende hinzuleiten geeignet ist. Wenn auch eine solche gleichsam richtige, dem Naturrecht in allem Wesentlichen entsprechende Gesellschaft in der Vergangenheit schon bestanden hat und auch von ihr heute noch mancherorts wenigstens ein Teil verwirklicht zu sein scheint, so ist es doch andererseits auch offensichtlich, daß eine solche Verfassung und formale Ausrichtung der Gesellschaft an sich noch keine Gewähr dafür bieten, daß das Gemeinwohl in vollständiger Weise verwirklicht wird und daß nicht für viele Einwohner oder ganze Schichten wegen der Unvollkommenheit ihrer Teilnahme an der Gesellschaft, wegen der mangelhaften Ausschöpfung der Möglichkeiten der gesellschaftlichen Eingliederung und Verbesserung ein weiter Abgrund sich auftut zwischen ihrem tatsächlichen Dasein und einem Erfülltsein. Zwischen solchen Gesellschaften und anderen, die eine Naturordnung leugnen, besteht allerdings ein wesentlicher Unterschied. In ihnen wird eine Wertordnung bejaht, die der letzten menschlichen Erfüllung Wege weist. In ihr besteht echtes Wissen um Recht und Unrecht. Aber das besagt nicht, daß eine solche Gesellschaft rein faktisch in der Praxis der Gerechtigkeit, in der Verfügbarmachung von Wissen, von Chancen des Aufstiegs, in der Lauterkeit und Unbestechlichkeit der Verwaltung und der Wirtschaft anderen überlegen ist, die eine solche Rechts- und Wertordnung nicht anerkennen.

Hier erwächst eine Problematik, die von der Naturrechtslehre allein nicht gemeistert werden kann, und zwar gerade dann nicht, wenn man einen Minimalismus¹¹ vertritt, wie er in mancher Anwendung des

¹¹ Vgl. hierzu auch *F. Baerwald*, »Zur Theorie und Praxis des Pluralismus«, Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften, Bd. 118, Juli 1962.

Grundsatzes vom kleineren Übel oder in einer allzu liberalen Auffassung der »praktischen Vernunft« etwa zum Ausdruck kommt. Wenn in der Haltung von Menschen, in der Verwaltung von Körperschaften sich Antinomien zwischen Zielen, die Bestandteile einer gültigen Wertordnung sind, und tatsächlichen Verhaltensweisen ergeben, die dauernd über das durch menschliche Unvollkommenheit zu erklärende Maß hinausgehen, dann werden zwei Aufgaben sichtbar, die beide wesentlich sind, aber völlig getrennt voneinander angegangen werden müssen.

Der Widerspruch zwischen dem von der Naturrechtslehre aufgezeigten Sollen einer Gesellschaft und ihrem Sein muß immer wieder zu einer aus dem Grundsätzlichen schöpfenden Kritik auch von Gesellschaften führen, die sich christlich nennen. Daß dies Aufgabe der Naturrechtslehre ist, liegt auf der Hand. Dann aber erwächst die zweite Aufgabe: Die immer erneute Bemühung zu verstehen, warum und in welcher Weise im Raum des Gesellschaftlichen sich stets erneut Gebilde und Verhältnisse einstellen, die eine Verwirklichung der Naturordnung so stark erschweren. Hier handelt es sich nicht mehr um Ordnungsbilder und personale und soziale Werte, sondern um Probleme der Dynamik zwischenmenschlichen Verhaltens und gesellschaftlicher Vorgänge in ihrem Zeitablauf. Damit öffnet sich das Feld, das der soziologischen Theorie eigen ist. Die Sozialkritik, die auf dem Naturrecht fußt, muß durch eine Sozialanalyse des Vorgangs der Vergesellschaftung ergänzt werden. Dies ist Sache der soziologischen Theorie. Ihr wenden wir uns jetzt zu.

II.

Soziologische Theorie als Lehre von der Vergesellschaftung

Die Gesellschaftslehre des Naturrechts führt zu Ordnungsbildern und zur Herausstellung von Grundstrukturen des menschlichen Zusammenlebens, die zur Erreichung und Erhaltung des Gemeinwohls erforderlich sind. Gerade weil es sich hier um Gebilde handelt, die nicht zeit- oder kulturgebunden sind, folgt aber, daß die Grunderkenntnisse und Grundforderungen der naturrechtlichen Gesellschaftslehre einen statischen Charakter haben. Als Begriffssystem klammern sie die Zeitlichkeit aus. Dies verschließt zwar nicht die Möglichkeit, zu jeder Zeit und an jedem Ort den Abstand oder den Widerspruch zwischen dem Ordnungsbild und dem tatsächlichen Zustand einer Gesellschaft

aufzuzeigen. Jedoch kann in dieser Betrachtungsweise die Dynamik, die im Ablauf der Gesellschaft in der Zeit und über Hindernisse oder um sie herum liegt, nicht in den Griff genommen werden. Dennoch ist ein Verständnis dieser Dynamik, der Struktur der Gesellschaft in Bewegung, erforderlich, um die Wege und die Schwierigkeiten zu erkennen, die jeweils einer besseren Verwirklichung der Gemeinwohlordnung entgegenstehen. Dies ist der Sinn der einleitend gemachten Feststellung, daß die Naturrechtslehre der Gesellschaftstheorie vorausgesetzt ist, daß diese jedoch der empirischen Sozialforschung vorauszusetzen ist.

Der soziologische Begriff der Gesellschaft. Die Naturrechtslehre bestimmt Gesellschaft vom Zweck her. Die Gesellschaft als Ganzes hat den Zweck der Gewährleistung des Gemeinwohls. Innerhalb dieses weitgespannten Rahmens haben kleinere Gruppen, angefangen mit der Familie, die spezifischen Zwecke, die ihnen zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele ihrer Mitglieder innewohnen. In diesem Sinne konstituiert die Gemeinsamkeit der Zwecke jeweils eine gesellschaftliche Einheit. Aus dieser Gemeinsamkeit folgen die Funktionen der Glieder und die Struktur des Ganzen. Das Verhältnis dieser zweckbestimmten Gesellschaften zu anderen ist durch die Rangordnung der Werte und Zwecke bestimmt, die vom Gemeinwohl her in einer Stufenfolge als gegliedert und gegenseitig zugeordnet erkannt werden können. Für die soziologische Theorie muß aber ein anderer Ausgangspunkt gewählt werden. Für sie geht es darum, den *Vorgang der Vergesellschaftung* in der Zeit und im Raum in seiner allgemeinsten Form als Grund alles Sozialen zu verstehen.

Solange man sich auch im Rahmen der soziologischen Theorie damit begnügt, die Gesellschaft als solche als gegeben vorauszusetzen oder sie rein tautologisch zu definieren¹², wird man den Zugang zur existentiellen Struktur des Sozialen nicht finden können.

¹² Im Wörterbuch der Soziologie, hrsg. v. *Wilhelm Bernsdorf* und *Friedrich Bülow*, 1955, wird »Gesellschaft« überwiegend sprach- und geistesgeschichtlich behandelt. Ein Versuch, die Gesellschaft als Gegenstand der Soziologie zu bestimmen, ist nicht unternommen worden. Im gleichermaßen von *Friedrich Bülow* stammenden Artikel ist Soziologie als »die Lehre von den Formen und Veränderungserscheinungen des Zusammenlebens von Menschen sowie Tieren und Pflanzen« beschrieben. Nach einem Überblick über die verschiedenen Begriffe der Gesellschaft von der Antike bis zur Neuzeit kommt *Talcott Parsons* in seinem Artikel in der »Encyclopaedia of the Social Sciences«, 10. Aufl. 1953, zu folgendem Schluß: »Society may be defined as the total complex of human relationships in so far as they grow out of action in terms of the means-end relationship, intrinsic or symbolic.«

Im Hinblick auf den so weit verbreiteten Gebrauch solcher Leerformeln oder auch den häufigen Verzicht von Soziologen, einen Versuch zu machen, die Gesellschaft als solche begrifflich zu erfassen, weil dies für das Verständnis konkreter Gruppen und das in diesen beobachtete Verhalten nicht notwendig sei, muß aber die Frage gestellt werden, ob eine inhaltliche Begriffsbestimmung des Gesellschaftlichen, das allen Erscheinungsformen der von Gruppen und Vereinigungen erklärten Ziele und dem diesem gemäßen Verhalten vorangeht, überhaupt möglich ist. Es soll nun hier gezeigt werden, daß diese Möglichkeit besteht und daß, wenn man sie ausschöpft, ein Verständnis der Vergesellschaftung in ihren Tiefendimensionen erschlossen werden kann, das einen Einblick in die Dynamik und die stets von ihr geschaffenen gesellschaftlichen Probleme gibt. Um es vorwegzunehmen, es handelt sich hier um den Versuch, aus einem eindimensionalen, sich an äußeren Merkmalen orientierenden Betrachten zu einer Soziologie als einer Mehrschichtenlehre der Gesellschaft vorzudringen.

Der Ausgangspunkt dieser Betrachtung ist die von jeher in der Gesellschaftslehre zugrunde gelegte gegenseitige Abhängigkeit der Menschen. Die Existenz des einzelnen unterliegt zeitlicher und räumlicher Schranken, die für ihn nicht übersteigbar sind. Ein isoliertes Individuum, das nur die ihm selbst gegebene Zeit und den für ihn vorhandenen Raum für seine Existenz zur Verfügung hätte, müßte verkümmern. Gerade der Mensch, der als solcher nicht an eine spezifische äußere Umwelt biologisch angepaßt ist, kann nicht aus sich selbst heraus in ihr überleben und alle seine Möglichkeiten verwirklichen.

Es ergibt sich demnach, daß der einzelne mehr Zeit und einen größeren Raum zur Verfügung haben muß, als jedem Menschen bei seiner Geburt mitgegeben sind. In ihrem letzten Grund ist die Vergesellschaftung ein Vorgang der Ausweitung der Zeit und des Raumes, die dem einzelnen jeweils zur Verfügung stehen. Das Gesellschaftliche ist somit für den einzelnen etwas Transzendentes. Es ist ein Übersteigen der Schranken im Zeitlichen und im Räumlichen, das an ihn herankommt, um ihm zu ermöglichen, im Ablauf seines Lebens sich ganz zu vereigentlichen, also das in ihm Angelegte herauszustellen und fruchtbar zu machen.

In diesem Sinne ist die Gesellschaft ein überpersönliches Kontinuum, in dessen Rahmen die Zeit der einzelnen zu einer gesellschaftlichen Zeit und der Raum der einzelnen zu einem gesellschaftlichen Raum ausgeweitet werden. Gesellschaft als Vorgang übersteigt die Teilnehmer, die sie jeweils umfaßt. *Gesellschaft in ihrer allgemeinsten Form*

ist demnach das stete Vorauswerfen gemeinsamer, transpersonaler Zeit- und Raumzusammenhänge aus einem Vergangenen in die Zukunft. Das Gegenwärtige der Gesellschaft als Schnittpunkt dieser Zeiten ist das eigentlich Vorgestellte des Sozialen, hinter welchem sich die stete Umsetzung des Zeit- und Raumrahmens verbirgt.

In dem hier aufgezeigten Sinne ist die Gesellschaft demnach nicht durch das Bewußtsein der Gegenseitigkeit konstituiert, im Gegenteil, das Dasein des Menschen als Mitsein erweckt dieses Bewußtsein. Die Gesellschaft ist hier auch nicht ein abstraktes Gewebe von Beziehungen. Diese zwischenmenschlichen Beziehungen sind vielmehr letzten Endes eingefangen in das raum-zeitliche Kontinuum, welches das Wesen der Gesellschaft ausmacht.

Das Gesellschaftliche als ein Übersteigen der Raum- und Zeitschranken der Menschen, die in zahlreichen Verbindungen und Beziehungen zusammenwirken, ist demnach jeder dieser Gruppen vorgelagert¹⁸. Hieraus ergibt sich aber eine grundlegende Verfassung alles Sozialen. Zusammenschlüsse von Menschen haben zwar immer mehr oder weniger klar bestimmte unmittelbare Zwecke und Ziele, die innerhalb des allgemeinen Rahmens des Raum-Zeit-Kontinuums verwirklicht werden sollen. Die Besonderheit dieser Ziele, die von Menschen innerhalb bestimmter Gesellschaftsstrukturen in einem umrissenen Raum-Zeit-Rahmen verfolgt werden, konstituiert die Identität der Gruppen, sondert sie von anderen ab, verleiht dem Gruppenleben seine besondere Ausrichtung und bestimmt sein Verhältnis zu Strebungen, die in anderen Gruppen vor sich gehen. Aber indem diese besonderen Ziele jeweils angestrebt werden, tragen sie auch zur Aufrechterhaltung des Kontinuums insgesamt bei.

Weil Gruppen sich dadurch konstituieren, daß sie gemeinsame Ziele in der Zukunft erreichen wollen, nehmen sie am allgemeinen Vorgang des Vorauswerfens der Zeit- und Raumzusammenhänge teil. Wenn ein Zusammenwirken sich nur auf einen Augenblick erstreckt, ohne daß in irgendeiner Weise Fortsetzung und Dauer diesem Handeln unterliegen, kann eine Gruppe nicht zustande kommen. Es handelt sich dann um Zufallsbegegnungen oder kurzfristige Ansammlungen, die nicht dazu beitragen, das Raum-Zeit-Kontinuum mitzutragen.

Anders ist dies jedoch bei allen auf eine längere Dauer angelegten zwischenmenschlichen Beziehungen und Veranstaltungen. Indem sie in

¹⁸ Siehe in ähnlicher Weise: *Arthur Fridolin Utz*, Sozialethik, Heidelberg 1958, S. 17.

der Zukunft zu verwirklichende Zwecke und Ziele haben, weisen sie über die Existenz der jeweils in der Gruppe vorhandenen Mitglieder hinaus. Sie sind hineingestellt in den größeren Zusammenhang, der von der Vergangenheit in die Zukunft verweist.

Dies trifft bereits auf alle personalen Verbindungen zu. Die Familie ist, auch im Bewußtsein ihrer Glieder, mehr als das Hier und Jetzt all ihrer Mitglieder in einem bestimmten Zeitpunkt. Das gleiche trifft auch auf andere Gruppen zu, die Gemeinschaftscharakter haben. Religiöse Orden, kameradschaftliche Vereinigungen, landsmannschaftliche und nationale Gemeinschaften, so sehr sie auf einer gewissen Gleichartigkeit der Mitglieder aufgebaut sein mögen, sind immer Träger eines raumzeitlichen Zusammenhangs, der über den jeweiligen Bestand der Zugehörigen hinausweist. In gleicher Weise trifft dies auch auf mehr leistungs- und zweckorientierte Organisationen, Vereine, wirtschaftliche und politische Körperschaften zu, die jeweils auf konkret umschriebene Aufgaben, Zwecke und Ziele ausgerichtet sind. Auch sie entwickeln diese Verweisung über die jeweilige Mitgliedschaft hinaus. Hieraus ergibt sich die Mehrschichtigkeit aller gesellschaftlichen Vorgänge: In jedem menschlichen Verband ist ein Doppeltes angelegt: die Verwirklichung bestimmter Ziele in der Zukunft und darüber hinaus und durch sie die Aufrechterhaltung dieses Verbandes als überpersonales raum-zeitliches Kontinuum im Rahmen des Gesellschaftlichen als solchem.

Diese Doppelbestimmtheit, die im Fortgang des Mitseins selbst gegründet ist, bedeutet aber nicht, daß das Vorauswerfen des Raum-Zeitzusammenhangs, der für die Erhaltung der Gruppe notwendig ist, gleichsam automatisch oder instinkthaf vor sich geht. Entspricht das Verhalten der Gruppe nicht dem Anruf, der sich aus dieser Grundlage des Gesellschaftlichen für sie ergibt, so setzt ihr Zerfall ein. Das Nichtwollen oder das Nichtmehrkönnen des Vorauswerfens führt somit zum Ende einer Verbindung von Menschen. *Hieraus ergibt sich die immer wiederkehrende existentielle Gefährdung alles Gesellschaftlichen.* Gruppen gehen unter, aber der Vorgang der Vergesellschaftung als solcher kann sich fortsetzen. Das gleiche tritt ein, wenn durch Eroberung, Zusammenschluß oder sonstwie eine Gruppe durch eine andere überlagert wird. Hiermit wird ein Raum-Zeitrahmen durch einen anderen ersetzt oder in ihn eingeflochten.

Hier erschließt sich die existentielle Kategorie der Sorge. Zur Sorge gehört die Verantwortung als die grundlegende Antwort auf die Erfordernisse der Aufgabenbewältigung und des Bestandes der Gruppe

im größeren Zusammenhang der sozialen Zeit und des sozialen Raumes. Alles soziale Verhalten und Handeln ist somit doppelbestimmt: vom unmittelbaren Zweck her und vom Transzendenteren des überpersonalen Raum-Zeit-Kontinuums. Dies bedeutet, daß der durch das Zusammenwirken jeweils erstrebte Zweck einzelner Gruppen nicht gesichert werden kann, wenn nicht neben dem auf die Verwirklichung bestimmter Zwecke fortschreitenden Handlungszusammenhang Vorsorge für das Vorauswerfen des Raum-Zeit-Rahmens mitwirkt.

Schon in frühen Stufen der menschheitlichen Entwicklung erweitert sich der Selbsterhaltungstrieb des einzelnen zum Willen zur Selbsterhaltung der Gruppe. Bald wird gerade in den primitiven Gesellschaften dann der Fortbestand der Gruppe über das Weiterleben ihrer einzelnen Mitglieder gestellt. Der Kampf um die Behauptung der Gruppe in einer unbewältigten natürlichen Umwelt und inmitten anderer feindlicher Gruppen bringt frühzeitig das Bestreben heraus, durch festgelegte Verhaltensweisen und Bräuche die Gruppe zu sichern und ihren Weiterbestand zu gewährleisten. Mit der fortschreitenden Arbeitsteilung und der Herausnahme vieler Einzelaufgaben des Lebensunterhalts aus dem Bereich der Großfamilie und ihre Übertragung auf besondere Wirtschaftsgebilde tritt eine gesellschaftliche Arbeitsteilung ein, die zwischen der *Arbeit* als Mittel zur Erreichung der jeweilig gegenwärtigen Zwecke einer Gruppe und *Führung* als Bekümmertsein um ihre Erhaltung und Entwicklung im größeren Raum-Zeitverhältnis mehr und mehr unterscheidet und diese Aufgaben verschiedenen Personenkreisen zuweist.

Die Mehrschichtigkeit des Gesellschaftlichen an sich schafft gesonderte Schichtungen der Menschen innerhalb der Gesellschaft. So ergibt sich auch eine Mehrzahl von Blickpunkten, von denen jedes soziale Handeln betrachtet werden muß. Einmal ist in jeder Handlung der unmittelbare Zweck sichtbar. Gleichzeitig aber ist dieser Zweck mit dem Vorgang der Gruppenerhaltung selbst verbunden. Darüber hinaus aber ist auch dieses Handeln über die Gruppe selbst hinaus wirksam und steht in einem größeren Zusammenhang. Die erste Schicht der Vergesellschaftung liegt auf dem Feld der Aufgabenerfüllung. Die zweite Schicht weist auf das Vorauswerfen des Raum-Zeitzusammenhangs hin als Sicherung der fortwährenden Aufgaben der Gruppe in der Zeit und ihrer Identität im Fortgang der Gesellschaft.

Das Problem der Zweideutigkeit alles Gesellschaftlichen. Der Fortbestand von Gruppen ist bestimmt durch die Erfüllung ihrer Aufgaben

sowie ihre Fähigkeit, sich als raum-zeitliche Einheit voraus zu entwerfen. Alles, was innerhalb der Gruppe geschieht, muß daher auf diese beiden Ausrichtungen, auf die hin die Verwirklichung der Vergesellschaftung sich jeweils vollzieht, hindeuten. Aber wie die Gruppe selbst immer wieder erneut ihre existentielle Grundlage sichern muß, so ist es auch für sie notwendig, darüber zu wachen, daß die zwei Grundschichten, aus denen Arbeit einerseits, Führung andererseits sich entfalten, sich nicht in ihrem Verhältnis verlagern und umkehren. Man könnte die Ausgewogenheit dieser zwei Schichten der Gesellschaft als *soziale Ordnung* bezeichnen. Verantwortliches Verhalten als Antwort auf diese existentielle Struktur jeder Gruppe könnte dann als eine Handlungsweise verstanden werden, die auf die soziale Ordnung abgestellt ist.

Aber an dieser Stelle unserer Überlegungen ist es notwendig, sich daran zu erinnern, daß alles Gesellschaftliche der Möglichkeit des Zerfalls offensteht. Aus der notwendigen Besorgtheit um Zusammenhalt angesichts der stets anwesenden Unsicherheit aller gesellschaftlichen Verbindungen und Einrichtungen kann eine Befangenheit werden, die zu einer Verlagerung im Verhältnis der beiden Schichten führt. Damit aber wird die existentielle Ordnung der Gesellschaft in eine tiefe *Zweideutigkeit* verwandelt. Dieser Verlust des Grundes und die sich hiermit öffnende Grundlosigkeit führt in eine die Vollendung des einzelnen und das Wirken der Gesellschaft gefährdende Verfremdung. Eine Störung des dynamischen Gleichgewichtes der sozialen Dimensionen kann also dadurch eintreten, daß sich die Sorge gleichsam verselbständigt und alle Beziehungen und Tätigkeiten innerhalb einer Gruppe unter ihren Bann bringt.

Es gibt aber auch viele geschichtliche Beispiele dafür, daß Gesellschaften sich in sorgloser Weise vorwiegend mit der ersten Dimension, der unmittelbaren Aufgabenerfüllung so sehr befassen, daß darüber die zweite Dimension verzerrt wurde. Hierzu gehören beispielsweise Agrargesellschaften wie die der Mayas, die Methoden der Bodenkultur anwandten, die schließlich die Grundlagen ihres Wirtschaftssystems zum Einsturz brachten. In gleicher Weise trifft ein solches Schicksal Völkerschaften, welche die zweite Dimension in sehr sinnbildlicher Weise dadurch verkürzen, daß sie sich um die Erhaltung von Wald- und Wasserbeständen nicht kümmern, weil sie ganz darauf eingestellt sind, so rasch als möglich nur die zuhandenen Naturschätze auszu-beuten. Auch das Verhältnis zu anderen Gruppen und die sich hieraus ergebenden Notwendigkeiten der Wachsamkeit und Verteidigungs-

bereitschaft können vernachlässigt werden. Fast ausschließliche Verhaftung in der ersten Dimension der unmittelbaren Aufgabenerfüllung und der traditionellen Methoden, den sozialen Raum- und Zeitrahmen aufrechtzuerhalten, kann dazu führen, daß solche Gruppen, vor allem friedliche Dorfgemeinschaften früher Agrargesellschaften, es unterlassen, sich rechtzeitig gegen die Bedrohung von heraufkommenden anderen Gruppen zu schützen, von denen sie dann überrannt und unterworfen werden.

Sorge als Bekümmern um Erhaltung und Vermehrung bedarf personaler und materieller Mittel, um wirksam zu werden. Sie muß sich gesellschaftlich in eine Lage versetzen, in welcher ihre Anordnungen und Einrichtungen beachtet und von den Mitgliedern der Gruppe erhalten und unterstützt werden. Die tatsächliche Fähigkeit, dies zuwege zu bringen, ist *Macht*. Sorge und Macht gehören deshalb im Gesellschaftlichen zusammen. Da Macht aber für diejenigen, die sie ausüben, ein Herausheben über andere ist, denen Machtmittel nicht zur Verfügung stehen, ist das Bestreben, Macht auszuüben, über seine existentielle Notwendigkeit hinaus auch noch eine der stärksten Antriebe menschlichen Verhaltens. Aus dieser Möglichkeit der Erhöhung des Selbst durch den Eintritt in den Sorge-Macht-Bereich ergibt sich aber ein starker Anlaß für die Verselbständigung der Macht über diejenige Ausübung hinaus, die dem zweischichtigen Gleichgewicht der Gesellschaft entspricht. Das Mitsein ist demnach jederzeit diesem Zug zur Vermachtung ausgesetzt. Hier begegnen wir somit einer Grundstruktur des Sozialen, die jedem utopischen Selbstverständnis der Gesellschaft sich entgegenstellt, weil es ganz unabhängig von einer diesen Leitbildern entsprechenden optimalen Wirtschafts- oder Staatsordnung auch in dieser immer anwesend wäre.

Es folgt hieraus, daß eine Analyse eines gesellschaftlichen Zustandes unvollkommen ist, wenn sie nicht jeweils die zwei Dimensionen des Sozialen sichtbar macht und zeigt, wie sie konkret die Verhaltensweisen innerhalb dieser Gesellschaft bestimmen. Insofern ist der Begriff der Klassenstruktur Teilstück des richtigen Weges einer tiefeschürfenden Betrachtung der Gesellschaft gewesen. Aber das Problem der Vermachtung ist nicht an bestimmte Wirtschaftsformen und Klassen gebunden. Die Annahme, daß es je verschwinden könne, ist utopisch. Es gilt daher, eine allgemeine Gesellschaftslehre aufzubauen, in welcher die Vermachtung als eine existentielle Struktur des Mitseins voll berücksichtigt werden kann.

Grundhaltungen im Spannungsfeld der Mehrschichtigkeit des Gesellschaftlichen. Die zweifache Ausrichtung allen sozialen Handelns auf die besondere Aufgabe der Gruppe und auf ihre Erhaltung und Erweiterung im Raum-Zeitrahmen des Gesellschaftlichen schafft die *Polarität alles Sozialen*. Durch die Mehrschichtigkeit alles Gesellschaftlichen steht jede Gruppe im Spannungsfeld zwischen dem Drang der alles andere ausschließenden Besorgtheit um das Vorliegende und dem Zug nach Verselbständigung der Machtmittel und der Unterwerfung der Menschen und Zwecke unter sie. Jede Störung des Gleichgewichts als Ordnungsverhältnis zwischen den beiden Dimensionen des Sozialen führt in eine Zweideutigkeit hinein, in welcher sich eine Kluft öffnet zwischen dem, was offensichtlich in der Gesellschaft getan und gesagt wird, und dem, was durch dieses Tun und Sagen gemeint ist. Im Kampf um die Stellung von einzelnen und von Gruppen hinsichtlich der Arbeitsaufgaben einerseits und den Führungsansprüchen andererseits können Leitsätze, gesellschaftliche Ziele und Gedankengebilde über die letzten Aufgaben der Gruppe aus ihrer Entsprechung mit den ursprünglichen Grundlagen heraustreten und zu Mitteln in der Auseinandersetzung um die Erhaltung oder die Erringung von Machtstellungen sich verwandeln. Eine solche Umbiegung von Aussagen und Einsichten führt zu *Ideologien*. Diese sind immer Ideen im Dienste der Macht. Als solche aber sind sie zutiefst zweideutig. Einerseits enthalten sie Vorstellungen über objektive Gegebenheiten und Strukturen. Andererseits sind sie eine Waffe, die von ihren Trägern und Vertretern zu dem Zwecke geschmiedet worden ist, um ihr Verhältnis zur Macht zu festigen oder die Macht für sie näherzubringen.

Die Analyse solcher Zweideutigkeiten in gesellschaftlichen Lagen ist eine Hauptaufgabe einer Sozialforschung, die sich aus der soziologischen Theorie als einer Mehrschichtenlehre der Gesellschaft herleitet. Hiermit erwächst der empirischen Soziologie die Aufgabe, über die Erforschung von Fakten hinaus auch noch die jeweils vorgefundenen Vorstellungen und Verhaltensweisen daraufhin zu untersuchen, auf was sie deuten. Da in dieser Sicht die Zweideutigkeit als eine Wahrscheinlichkeitshypothese der Analyse vorausgestellt wird, ist diese von vornherein darauf eingerichtet, den Bereich der Beobachtung konkreter Situationen auf diesen Problemkreis zu erweitern. Diese Überlegungen zeigen auch, wie soziologische Theorie Naturrechtslehre ergänzt. Sie lenkt unsere Aufmerksamkeit auf die Zweideutigkeit, die Ordnungsbilder jeweils verzerren kann. Wir können

jetzt dazu übergehen, einige Grundhaltungen, zwischen denen sich Zweideutigkeit einnisten kann, etwas näher zu betrachten.

Furcht – Angst. Das Angewiesensein des Menschen auf andere und die Unsicherheit seiner Beheimatung in der Umwelt sind der Grund einer steten Besorgnis. Da das Gesellschaftliche zwar notwendig ist, aber stets von neuem wieder angeknüpft werden muß, ist in jeder Lage die Möglichkeit der Auflösung einbeschlossen. Dieses stets neu zu Bewältigende und die Ungewißheit seines Bestandes sind der Grund der Furcht, die immer wieder die Beweggründe für das Bemühen erneuert, nicht allein den unmittelbaren Aufgaben gerecht zu werden, sondern für den Fortbestand der Gruppe zu sorgen. Furcht in diesem Sinne ist vergegenständlicht, sie leitet an die Erfüllung der jeweils auftauchenden Aufgaben im Vorgang des Mitseins heran, sie macht die Kräfte frei, die notwendig sind, um über das Unmittelbare hinaus den besonderen Raum-Zeitzusammenhang der Gruppe, damit aber auch das Gesellschaftliche als solches, aufrechtzuerhalten. Furcht steht daher im Zusammenhang mit der Vereigentlichung als fortschreitende Selbsterfüllung in der Bewältigung des vorliegend Aufgegebenen. Sie widerspricht dieser Vereigentlichung nicht, da sie der existentiellen Struktur des Mitseins entspricht. Sie wird immer wieder im Fortgang der besonderen Aufgabenerfüllung und der Vergesellschaftung als Vorauswerfen überwunden.

Hingegen führt die Angst zur Entfremdung. Sie hat sich von ihrer existentiellen Grundlage gelöst, verallgemeinert und verselbständigt. Sie läßt sich nicht mehr beruhigen in der Erfüllung der vorliegenden Aufgaben. Sie vertraut nicht auf die Wirksamkeit der vorhandenen Wege, die zur Weiterbildung des Raum-Zeitrahmens genügen. Angst als vom existentiellen Grunde abgelöste Stimmung des Mitseins erzeugt Mißtrauen. Das jeweils zu Besorgende erscheint nun nicht mehr als eine Vereigentlichung, es kommt in eine Unruhe, die zum immer wieder erneuerten Versuch einer Auflösung des Mißtrauens hinleitet. In diesem Spannungsfeld zwischen Furcht und Angst tauchen Grundstimmungen alles Gesellschaftlichen auf, die noch weiter bedacht werden müssen. Furcht aus der existentiellen Not der steten Gefährdung jedes Gesellschaftlichen als eines immer neu zu knüpfenden Raum-Zeitzusammenhangs verweist auf Macht als Mittel der Führung im Vorausentwerfen der Gruppe. Angst als vom Grunde abgezogene Entgegenständlichung der Raum-Zeitdimension des Sozialen führt zur Vermachtung. Im Streben zur Macht als Selbstzweck enteigentlicht

sich das Selbst der Machthaber und zwingt auch die ihm Unterworfenen aus der Selbstverwirklichung in die Entfremdung. Aus der Angst als vom Grunde der Existenz abgelöste Befindlichkeit erwächst auch der Haß. Er versucht das entgegenständlichte allgemeine Unsicherheitsgefühl durch Wendung nach außen, gegen andere und durch Angriffshandlungen auf diese zu überwinden.

Schutz – Gewalt. Die stets erneute Notwendigkeit der Lebenssicherung in der Umwelt und ihrer Verteidigung gegen Angriffe und Eingriffe führt dazu, daß der Schutz des Bestehenden in den Vorgang der Vergesellschaftung jeweils eingebaut werden muß. Eine Gruppe, die keine Kräfte mehr bereitstellt, um dieser existentialen Struktur zu entsprechen, fällt der Auflösung anheim. Schutz als vornehmliche Aufgabe innerhalb der Gruppe hat von vornherein zu der Unterscheidung zwischen denen geführt, die schutzbedürftig sind und denen, die durch ihre Kraft, Voraussicht und Erfindergabe den Schutz ausüben können. Das Verhältnis zwischen dem Schützer und dem Schutzbedürftigen entsteht daher im Vorgang der Vergesellschaftung selbst und ist der Vereigentlichung nicht entgegengesetzt. Zur Ausübung des Schutzes aber gehören Mittel, die letztlich auch eine Gewaltanwendung ermöglichen. So zeigt sich dann jeweils bald eine Entwicklung zur Monopolisierung der Schutzmittel und der Gewaltausübung. Hiermit findet der Umschlag vom Schutz zur Gewalt statt. Sie wird nun nicht mehr allein ausgeübt, um den Schutz in der Umwelt und der gesellschaftlichen Mitwelt zu gewährleisten, sie wendet sich von außen nach innen und wird zum Mittel der Beherrschung. In diesem Gebrauch der Gewalt findet aber eine Zweckentfremdung statt. Je stärker diese wird, desto mehr beginnen dann auch Angststrukturen innerhalb der Gesellschaft vorzuherrschen. Die schon in der Angst angelegte Entfremdung findet somit in der Gewalt eine wesentliche Verstärkung. Gewalt als Mittel zur Beherrschung über den existentiellen Schutz hinaus begründet die Unstetigkeit des Gesellschaftlichen und bedarf immer größerer Gewalt, um sich zu erhalten. Die sich hieraus ergebende Entfremdung greift von den Beherrschten zu den Herrschern selbst über.

Führung – Vermachtung. Die in allem Gesellschaftlichen einbeschlossene Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des Zusammenhangs des Raum-Zeitrahmens verlangt immer wieder erneuerte Voraussicht und Sorge. Auch die Erfüllung der unmittelbaren Zwecke des Handelns innerhalb einer Gruppe erfordert stets erneuerte Überprüfung und

Anpassung. Gesellschaftliches Handeln, das sich vornehmlich auf diese weiteren Zusammenhänge einstellt, ist Führung. Als solches erwächst es aus der existentialen Struktur des Sozialen selbst. Führung verlangt Voraussicht, Erkenntnis der jeweils in einer Lage sich ankündigenden Möglichkeiten und die Entscheidung für eine von ihnen. Versagen der Führung beschädigt den Raum-Zeitzusammenhang und kann zur Auflösung der Gruppe führen. Da Führung aber nicht allein Voraussehen ist, sondern auch Handeln im Vorauswerfen des Gesellschaftlichen, müssen jeweils geeignete Führungsmittel zur Verfügung stehen. Hierzu gehört die Macht. Es ist bereits gezeigt worden, daß die Handhabung der Machtmittel leicht zu einer Verselbständigung der Macht als Selbstzweck führt. Führung steht deshalb immer im Schatten der Vermachtung. Tritt sie in den letzteren Bereich völlig ein, so ist auch hier der Übergang von der Vereigentlichung zur Entfremdung geschehen. Führung, die unerlässlich ist, um den Vorgang des Gesellschaftlichen aufrechtzuerhalten, ist daher jederzeit gefährdet, aber auch gefährdend. In allen Formen der Vergesellschaftung finden sich daher Ansätze, die Führung aus diesem Gefahrenbereich herauszunehmen, sie zu befristen oder zu begrenzen. Selten haben sich aber wirklich wirksame Lösungen gefunden, um den Zug zur Vermachtung völlig einzudämmen.

Vorsorge – Hortung. Fortwährende Sorge ist ein Grundzug allen Mitseins. Sie vergegenständlicht sich in der Vorsorge. Diese versucht der Unsicherheit und der Unbestimmtheit des Künftigen Herr zu werden. Hierzu gehören die Ansammlung von Vorräten, die gemeinsamen Aufwendungen zur Verteidigung der Gruppe, das Sparen und der Ausbau der für die Erzeugung notwendigen Mittel. Gerade in der Vorsorge erschließt sich das Gesellschaftliche als das Vorauswerfen der jeweiligen Gegenwart in eine weitere Zukunft. Werden im Jetzt zu viele Mittel verbraucht, so ist das Gesellschaftliche gefährdet. Das An sammeln von Vorräten und Mitteln über den Bedarf der Gegenwart hinaus ist deshalb in der Struktur des Sozialen verankert. Aber auch hier ist der Übergang vom eigentlichen zum entfremdeten Verhalten leicht. Die Angst als eine nicht mehr am Konkreten orientierte allgemeine Grundstimmung wandelt Vorsorge in Hortung um. Hiermit aber wird letztere zum Selbstzweck, unterstützt das aus der Angst geborene Bedürfnis des Selbst, sich eine immer breitere Existenzgrundlage zu schaffen und leitet dadurch die es umschließenden Bereiche der Gesellschaft in einen wachsenden Zustand der Zweck- und Selbstent-

fremdung. Im Zusammenhang mit Gewalt und Vermachtung schafft sie dann ein gesellschaftliches Gefüge, in welchem Vereigentlichung der Vermassung weicht.

Verantwortung – Verleugnung. Verantwortung ist Handeln, das im Hinblick auf die weiteren Folgen gegenwärtiger Entscheidungen vor sich geht. Sie bedenkt über den Drang des Gegenwärtigen hinaus auch den größeren Raum-Zeitzusammenhang. Sie ist darum bemüht, von diesen Gefährdungen fernzuhalten und zu seinem Fortwirken beizutragen. In dieser Ausrichtung kann verantwortliches Handeln sich in Gegensatz stellen zu den Vorstellungen und Strebungen derjenigen, die nicht an der Führung beteiligt sind. Letztere besteht aber gerade in der Fähigkeit, in der Entscheidung das Vorauswerfen des Gesellschaftlichen freizusetzen und es davor zu schützen, daß es im Besorgen des Unmittelbaren oder in Selbst- und Zweckentfremdung untergeht. In diesem Sinne ist Verantwortung stets eine Antwort auf den Anruf der existentiellen Grundlage der Gesellschaft. Da diese in immer wechselnden Formen sich darstellt, erfordert sie immer erneute verantwortliche Entscheidungen. Verantwortung ist demnach auch die freiwillige Übernahme der Unsicherheit, die sich in jeder Entscheidungslage ergibt und die bei der Ungewißheit alles Gesellschaftlichen nicht vermieden werden kann. Weil demnach Verantwortung in diesem Sinne eine Bürde und eine Gefahr ist, wird oft der Ausweg von der Verantwortung in bloße Verwaltung gesucht, in welcher sie durch immer größere Unterteilung der Funktionen verleugnet werden kann. In ihr ergeben sich hergebrachte Verfahren der nur auf das Gebräuchliche eingerichteten Verwaltung, das jeweils Zukommende nur als erwartete Wiederholungen zu behandeln. Wenn jedoch das Verwaltungsdenken sich nicht auf das jeweils neu zu Entscheidende ausdehnt, vollzieht sich auch hier ein Vorgang der Verfremdung. Der eigentliche Gegenstand der Entscheidung wird verschleiert. In seiner verwaltungsmäßigen Behandlung, die Verantwortung verdrängt, findet eine Entgegenständlichung statt, die zum Erstarren des Gesellschaftlichen und zu seiner existentiellen Gefährdung führt.

Einige Folgerungen aus der Mehrschichtenlehre der Gesellschaft. Der oben entwickelte Begriff des Vorgangs der Vergesellschaftung, die aus ihm abgeleitete Mehrschichtenlehre der Gesellschaft und die aus ihr zu folgernden Erkenntnisse über die Polarität gesellschaftlicher Grundhaltungen sind methodisch gesehen Umriss einer deduktiven Theorie

der Gesellschaft. Als solche ist sie Ausgangspunkt für empirische Sozialforschung, aber sie ist nicht ursprünglich aus konkreten Tatsachen oder Beobachtungen abgeleitet. Im Gegenteil, sie stellt den deduktiv erstellten Rahmen dar, innerhalb dessen solche Forschung angelegt werden kann. Rein wissenschaftlich gesehen entscheidet über den Wert eines solchen theoretischen Ansatzpunktes die Möglichkeit, die sich durch ihn eröffnet, gesellschaftliche Wirklichkeit in ihrer Struktur zu erkennen und in ihrer jeweiligen Strebigkeit zu verstehen¹⁴. Die hier angedeutete Theorie fordert nun eine Ausrichtung der empirischen Sozialforschung, die nicht nur für die Soziologie, sondern auch für die Anwendung von Naturrechtsvorstellungen von Bedeutung ist.

Die Mehrschichtenlehre der Gesellschaft mit ihrer Verweisung auf die Polarität von Grundhaltungen innerhalb der Gesellschaft, mit der daraus abgeleiteten Erkenntnis der Leichtigkeit des Übergangs von jeder dieser Haltungen zu einer entgegengesetzten, wird sich nicht mit rein faktischer Verhaltensforschung zufriedengeben dürfen. Sie fordert die Entwicklung von Forschungsmethoden, die jeweils durch die zunächst kundgegebenen Äußerungen und Verhaltensarten (verbal behaviour) hindurch zu tieferliegenden Beweggründen und Vorstellungen vordringt. Hierzu gehören auch »Entdeutungen«¹⁵ in ideologischen Konflikten einer beobachteten Gruppe, wie sie im Spannungsfeld der Mehrschichtigkeit des Gesellschaftlichen auftauchen. Verhaltens- und Vorstellungsweisen, wie sie zwischen Furcht und Angst, Schutz und Gewalt, Führung und Vermachtung, Vorsorge und Horation, Verantwortung und Verleugnung sich entfalten, sind als idealtypische Extreme einer Verhaltensskala aufzufassen, auf der es viele Zwischenstufen gibt. Die Berücksichtigung dieser Typologie, die sich aus der Mehrschichtenlehre ergibt, eröffnet den Zugang zu einer soziologischen Tiefenforschung, die über das Ansammeln rein faktischer Daten hinausgeht.

Ganz allgemein ermöglicht der hier entwickelte Begriff der Vergesellschaftung im Ablauf der Zeit als eines mehrschichtigen Vorgangs die Sicht auf den jeweiligen *Unterschied zwischen Theorie und Praxis* der beobachteten Gesellschaft. Es handelt sich hierbei um das Verhältnis des Selbstverständnisses einer Gruppe hinsichtlich ihrer Ziele und

¹⁴ Vgl. die Ausführungen über »Test of Significance« in dem Artikel: »Theory, Probability and Induction in Social Research« von *Santo F. Camilleri*, *American Sociological Review*, April 1962.

¹⁵ Vgl. zu diesem ausgezeichneten Begriff *Helmut Schelsky*, Ortsbestimmung der deutschen Soziologie, Eugen-Diederichs-Verlag 1959, S. 70.

Aufgaben zu dem, was tatsächlich von ihr geleistet wird. Unter Theorie ist demnach hier ein Zweifaches verstanden. Einmal handelt es sich um die offiziell verkündeten Ziele, Verfassungen, Satzungen, dann aber muß auch unter Theorie hier verstanden werden die Vorstellung, die sich Mitglieder der Gruppe, seien sie mit der Führung oder mit der Erledigung der jeweils zufallenden unmittelbaren Aufgaben befaßt, vom Ablauf der Funktionen der Gruppe machen. Der Widerspruch zwischen Theorie und Praxis kann demnach selbst wieder auf verschiedenen Ebenen eintreten, als Gegensatz zwischen offiziellen und tatsächlich angestrebten Zielen oder als Abstand zwischen dem, was in einer Gesellschaft angestrebt und von dieser tatsächlich erreicht wird. Diese Problematik kann durch Methoden der Sozialforschung angegangen werden, die allerdings bisher im wesentlichen auf wirtschaftliche Unternehmungen und in geringerem Maße auch auf Zweige der öffentlichen Verwaltung angewandt worden sind. Auch in der Religionssoziologie ergeben sich bereits einige Ansatzpunkte für diese Art von Forschung, vor allem sofern es sich um das Verhältnis zwischen dem Glaubensgut und den tatsächlich von Katholiken für wahr gehaltenen Vorstellungen handelt¹⁶. Daß die Aufhellung solcher Widersprüche für den wirksamen Ansatz in der kirchlichen Arbeit von großer Bedeutung sein kann, liegt auf der Hand.

Die hier aufgezeigte Thematik der empirischen Soziologie, wie sie sich aus der soziologischen Theorie der Vergesellschaftung ergibt, kann man als *Verfahrensforschung* (operations research) bezeichnen. Hier handelt es sich nicht mehr lediglich um das Verhalten von Gruppenmitgliedern hinsichtlich ihrer Rollen und Aufgaben, sondern um die Ergebnisse des Zusammenwirkens dieser Mitglieder im Rahmen der Aufgaben und Ziele der Gruppe, der sie angehören.

Die Verfahrensforschung ist somit aber auch von großer Bedeutung für die Naturrechtslehre. Es ist oben ausgeführt worden, daß diese vor allem die Grundlagen für ein Richten und Fordern herausstellen muß, die der Bewertung aller sozialen Erscheinungen zugrunde liegen müssen. Die Verfahrensforschung kann diese Funktion der Naturrechtslehre in wirksamer Weise ergänzen. Sie ist in der Lage, die mannigfachen strukturellen Hindernisse herauszustellen, die eine Umsetzung des Ordnungsbildes in einen tatsächlichen Zustand der Gesellschaft erschweren und hiermit die soziale Ordnung selbst gefährden.

¹⁶ Jacques Maitre, Les sondages sur les attitudes religieuses des Français, in: Revue Française de Sociologie, Vol. II, No. 1 Januar-März 1961, S. 14 ff.

Der Beitrag, der hier von der empirischen Sozialforschung geleistet werden kann, könnte daher allmählich den Unterschied zwischen Theorie und Praxis verringern. Die Mehrschichtenlehre der Vergesellschaftung ist aber nicht auf die Ausrichtung empirischer Sozialforschung als Verhaltens- und als Verfahrensforschung beschränkt. Sie kann auch einen Beitrag zum Verständnis der makrosoziologischen Probleme leisten, die heute in der Beschleunigung des Tempos gesellschaftlicher Veränderungen und im Kampf der sozialen Ideologien sich dringlich stellen. Zwei dieser Fragen sollen in den nun folgenden Exkursen beleuchtet werden.

III.

Exkurs I: Probleme der gesellschaftlichen Verflechtung

Wie in Mater et Magistra ausgeführt ist, gehört es zu den kennzeichnenden Merkmalen unserer Zeit, daß es ein »täglich dichter werdendes Netz sozialer Beziehungen zwischen den Menschen« gibt¹⁷. Diese Entwicklung wird in dem päpstlichen Rundschreiben als unvermeidlich aufgefaßt, wobei in § 62 auch der weitverbreiteten Ansicht widersprochen wird, daß »mit dem fortschreitenden Vergesellschaftungsprozeß die Menschen entpersönlicht werden«¹⁸.

Mit Hilfe der in den vorhergehenden Abschnitten entwickelten Begriffe soll nun das Verhältnis zwischen der Entwicklung der Person und der Verdichtung aller gesellschaftlichen Beziehungen noch weiter

¹⁷ § 59 a. a. O. Es mag interessieren, daß »socialis vitae processus« in der gleichzeitig mit der Verkündung des päpstlichen Rundschreibens veröffentlichten englischen Fassung als »Socialisation« übersetzt wurde. Obwohl dieser Begriff in der amerikanischen Soziologie eine rein nicht-ideologische Bedeutung als »Vergesellschaftung« hat, stiftete dieses englische Wort in den Vereinigten Staaten bei einigen rechtsgerichteten Katholiken zunächst große Verwirrung an. In der Zeitschrift »National Review«, die solchen Kreisen nahesteht, hieß es im Hinblick auf die Eingangsworte der Enzyklika »Mater: si Magistra: No«. Eine erste Richtigstellung erfolgte dann durch einen Artikel von Father J. F. Cronin S.S. in Social Order, Sept. 1961. Die von diesen Katholiken an der neuen Enzyklika geübte Kritik wurde auch von Edward T. Gargan in der gleichen Zeitschrift Nov. 1961 zurückgewiesen.

¹⁸ Zu einer Kritik an der zu pessimistischen Auffassung der gesellschaftlichen Verflechtung siehe auch Fr. Baerwald, Some Reflections on the Economic Aspects of »Depersonalization« in Review of Social Economy 1954 und »A Sociological View of Depersonalization«, in »Thought«, Fordham University Quarterly Bd. 120, 1956.

beleuchtet werden. Weil das Dasein des Menschen in einem Mitsein mit anderen sich vollzieht und durch dieses erst seiner eigenen Vollendung nahegebracht wird, ergibt sich, daß die Vollendung des einzelnen durch die Vergesellschaftung an sich nicht beeinträchtigt werden kann. Denn die Gesellschaft schafft durch die Erweiterung des individuellen Raum-Zeithorizontes erst die Möglichkeit einer vollen Selbstverwirklichung der Person. Vergesellschaftung als solche kann demnach nicht die Ursache der Entfremdung sein. Andererseits aber kann, wie bereits dargelegt wurde, die Vergesellschaftung leicht zu ihr hinführen. Gerade dies hat *Karl Marx* übersehen, als er lediglich Produktionsverhältnisse, vor allem in der kapitalistischen Gesellschaft, für die Verfremdung verantwortlich machte. Ein näheres Eingehen auf diese Gedankengänge von *Marx* wird die wirklichen Probleme, die hier auftauchen und immer wieder neu zu bewältigen sind, klar herausstellen.

Mehr als zwanzig Jahre vor der Veröffentlichung des »*Kapital*« im Jahre 1867 erblickte *Marx* in der Arbeitsteilung, vor allem im Kapitalismus eine »Verwandlung der persönlichen Mächte (Verhältnisse) in sachliche«¹⁹. Er wirft jeder spontan entstandenen gleichsam natürlichen Arbeitsteilung vor, daß sich durch sie die Sache, das heißt das Produkt der Arbeit, zwischen die Menschen schiebt und ihre Beziehungen zueinander beherrscht. Daher kommt die Vorstellung, daß in jedem arbeitsteiligen, auf privatem Eigentum an Produktionsmitteln beruhenden Wirtschaftssystem, das mehr oder weniger planlos sich im freien Wettbewerb herausbildet, das Verhältnis zwischen Eigentümer und Sachgüterwelt persönlich, dasjenige zwischen Eigentümern und Arbeitern sachlich sei. Eine sachliche Beziehung zwischen Menschen, die von einem außer ihnen existierenden Objekt strukturiert ist, stellt aber nach *Marx* den Tatbestand der Entfremdung dar. Dem will er ein persönliches Verhältnis mit folgenden Vorstellungen gegenüberstellen: »Setze den Menschen als Menschen und sein Verhältnis zur Welt als ein menschliches voraus, so kannst du Liebe nur gegen Liebe

¹⁹ Deutsche Ideologie (1845/46) in: *Karl Marx*, Frühschriften, hrsg. v. *Siegfried Landsbut*, Alfred-Kröner-Verlag 1953, S. 395. Beachtlich ist hier die beinahe wörtliche Übereinstimmung mit einer ähnlichen Stelle in Kap. I Abschnitt 4 des »*Kapital*« »Der Fetisch-Charakter der Ware und sein Geheimnis«. Dieser Hinweis widerlegt die vor allem von Vertretern der gegenwärtigen marxistisch-leninistischen Linie verkündete Forderung, zwischen dem jungen und dem alten *Marx* streng zu scheiden und nur dem reifen *Marx* zu folgen. Allerdings ergeben sich im »jungen *Marx*« Ansätze zu einem Denken, die über die offizielle Doktrin der Sowjet-Union hinausweisen. S. Anm. 21.

austauschen, Vertrauen nur gegen Vertrauen etc.«²⁰. Er fährt an gleicher Stelle fort: »Jedes deiner Verhältnisse zum Menschen und zur Natur muß eine bestimmte dem Gegenstand deines Willens entsprechende Äußerung deines wirklichen individuellen Lebens sein.«

Auf den ersten Blick scheint gerade diese letzte Äußerung aus den Frühschriften der Ausdruck eines radikalen Individualismus zu sein. Dies ist jedoch keineswegs der Fall. Für *Marx* sind alle rein »naturwüchsigen« Gebilde, und hierunter fallen auch alle im Laufe der Geschichte gewordenen Institutionen und Einrichtungen der Wirtschaftsgesellschaft, eben weil sie nicht bewußt geschaffen worden sind, der menschlichen Natur nicht adäquat. Angemessen ist dieser nur die bewußte Vergesellschaftung, die sich der Natur gleichsam entgegenstellt. So heißt es in »Nationalökonomie und Philosophie«: »Weder die Natur – objektiv – noch die Natur subjektiv ist unmittelbar dem menschlichen Wesen adäquat vorhanden. Und wie alles Natürliche entstehen muß, so hat auch der Mensch seinen Entstehungsakt, die Geschichte, die aber für ihn eine gewußte und darum als Entstehungsakt mit Bewußtsein sich aufhebender Entstehungsakt ist. Die Geschichte ist die wahre Naturgeschichte des Menschen«²¹.

Hieraus folgert *Marx*, daß nur bewußte Formen der Vergesellschaftung den Menschen freisetzen können, weil sie als geplant und gewollt sich über die Natur, auch über die gleichsam unbewußte Entwicklung der bisherigen Gesellschaft herausheben. Nach diesem geistigen »Salto mortale« erscheint ein Arbeiter in der Halle einer automatischen Breitbandstraße in einem Stahlwerk dann entfremdet, wenn diese im Besitz einer privaten Aktiengesellschaft sich befindet, aber ohne weiteres frei, wenn es sich um einen »volkseigenen« Betrieb handelt. Hiermit aber wird das Problem der Vergesellschaftung im

²⁰ Nationalökonomie und Philosophie (1844) in *Karl Marx*, Die Frühschriften a. a. O. S. 301.

²¹ S. 275 a. a. O. Letzten Endes geht diese Auffassung von *Marx* darauf zurück, daß er nicht zwischen Sein und Existenz unterscheidet. Für ihn ist Existenz mit Sein identisch. Hieraus leitet sich auch seine Verneinung des Schöpfungsgedankens und des Schöpfers ab. Beide sind für ihn »unwesentlich«. So kann er sagen, S. 248 a. a. O.: »Der Atheismus als Leugnung dieser Unwesentlichkeit hat keinen Sinn mehr, denn der Atheismus ist eine Negation des Gottes und setzt durch diese Negation das Dasein des Menschen; aber der Sozialismus als Sozialismus bedarf einer solchen Vermittlung nicht mehr: er beginnt von dem theoretisch und praktisch sinnlichen Bewußtsein des Menschen und der Natur als des Wesens.« Allerdings folgt dem bald darauf ein merkwürdiger Ausspruch des jungen *Marx*: »Der Kommunismus ist die notwendige Gestalt und das energische Prinzip der nächsten Zukunft, aber der Kommunismus ist nicht als solcher das Ziel der menschlichen Entwicklung.«

Marxismus-Leninismus verharmlost. Ganz abgesehen von der Kritik, die an den philosophischen Grundvorstellungen geübt werden kann, eröffnet gerade die Mehrschichtenlehre eine Einsicht in die in jeder Form der Vergesellschaftung anwesende Gefahr einer Verlagerung auf Verfremdungsstrukturen. Trotz der Zurückweisung eines »utopischen« Sozialismus durch *Marx* und *Engels* und ihrem Anspruch, diesen durch einen wissenschaftlichen Sozialismus ersetzt zu haben, ist die Ansicht, daß eine Änderung der Produktionsverhältnisse ausreiche, um reine, unverzerrte Beziehungen von Mensch zu Mensch zu gewährleisten, selbst eine Utopie²².

Gerade diese gesellschaftsutopische Seite des Marxismus-Leninismus tritt auch in der bekannten Doktrin vom »Absterben« des Staates hervor. Zwar wendet sich *Lenin* in »Staat und Revolution«²³ gegen die Auffassung der »Reformsozialisten« seiner Zeit, daß der bürgerliche Staat absterben werde. Er konnte nach *Lenins* Ansichten nur durch eine proletarische Revolution zu Fall kommen. Das Absterben des Staates soll sich auf einen Zeitpunkt nach dem Siege des Proletariats und nach der Verwirklichung des Kommunismus beziehen. *Lenin* zitiert hier *Friedrich Engels*²⁴. Es lohnt sich, ganz genau zu lesen, was *Engels* über das Absterben des Staates zu sagen hat, da es aus dem marxistischen Denken über die Ersetzung sachlicher Beziehungen zwischen Menschen durch persönliche herkommt. *Engels* sagt: »Das Eingreifen einer Staatsgewalt in gesellschaftliche Verhältnisse wird auf einem Gebiet nach dem anderen überflüssig und schläft dann von selbst ein. An die Stelle der Regierung über Personen tritt die Verwaltung von Sachen und die Leitung von Produktionsprozessen.«

Diese Staatslehre des Marxismus-Leninismus hat den Sowjet-Ideologen große Schwierigkeiten bereitet, da von dem Verschwinden des Staates selbst in der gegenwärtigen Periode des »beschleunigten Aufbaus des Kommunismus« nichts zu merken ist, es sei denn der anscheinend nicht sehr erfolgreiche Versuch, die Strafgerichtsbarkeit in Bagatellsachen der Aburteilung durch Nachbarschaftskomitees von Sowjetbürgern zu überlassen. In der Sache handelt es sich bei *Engels*

²² Vgl. auch *Erich Fromm*, *Der moderne Mensch und seine Zukunft*, Europäische Verlagsanstalt, 1960, insbes. die Aufzählung der »drei höchst gefährlichen Denkfehler« von *Marx*, S. 234 ff.

²³ *W. I. Lenin*, *Werke*, Dietz-Verlag, Berlin 1960, Bd. 25: *Staat und Revolution*. Die Lehre des Marxismus vom Staat und die Aufgaben des Proletariats in der Revolution, geschrieben Aug.-Sept. 1917.

²⁴ *Fr. Engels*, *Anti-Dühring*, 3. durchgesehene u. vermehrte Aufl. Stuttgart 1894, S. 302.

um eine Wortspielerei. Auch »Verwaltung von Sachen« und »Leitung von Produktionsprozessen« ist ohne Entwurf in die Zukunft nicht möglich. Dies erfordert Voraussicht und Führung. Diese Führung selbst aber bedarf dauernder Einrichtungen und Machtmittel, um wirksam zu sein. Gerade in der technologisch fortgeschrittenen Wirtschaftsgesellschaft, die allein denjenigen Überfluß produzieren kann, der nach Auffassung der kommunistischen Führer die Voraussetzung des Übergangs vom Sozialismus zum Kommunismus sein soll, ist Vorsorge und Bekümmertsein um das jeweilige Vorausentwerfen der gesellschaftlichen Wirtschaftsbeziehungen unumgänglich notwendig. Hierbei hat man in der nichtkommunistischen Welt die radikale Frontänderung, die in der gegenwärtigen Zielsetzung des internationalen Kommunismus sich ausdrückt, nämlich in etwa 20 Jahren den Lebensstandard des Westens einzuholen und zu überflügeln, nicht in seiner Bedeutung voll gewürdigt. Jetzt ist eine »Wirtschaft des Überflusses« Voraussetzung des Kommunismus, nicht mehr dessen Folge. Da aber ein kommunistisches System, wenn es jemals verwirklicht werden sollte, eine der Zeitlichkeit ausgelieferte Gesellschaft ist, steht es im Spannungsfeld der Mehrschichtigkeit des Gesellschaftlichen²⁵. In die »Verwaltung von Sachen« kann sich demnach jederzeit Vermachtung einschleichen. Verantwortung kann sich in einem sich immer mehr ausbreitenden unterteilten bürokratischen Apparat verleugnen. Die »gesellschaftliche« Kontrolle der Produktionsmittel, selbst wenn sie im Dienste einer Gesamtplanung steht, die letzten Endes dem einzelnen Menschen dienen soll, kann sich leicht in die Anwendung zum mindesten psychischer Gewalt verfremden.

Alle diese existentiellen Gefährdungen, die menschliche Entscheidungen von der eigentlich zu bewältigenden Sache immer wieder zu einer Zweckentfremdung führen können, werden von Engels übersehen. Mit großer erkenntnistheoretischer und psychologischer Naivität stellt er fest: »Freiheit des Willens heißt daher nichts anderes als die Fähigkeit, mit Sachkenntnis entscheiden zu können«²⁶. Diese Art von Willensfreiheit würde voraussetzen, daß die »Sache« wirklich erkennbar ist. Allerdings ist dieser Begriff der Freiheit als Zustimmung zur

²⁵ Vgl. oben S. 18.

²⁶ Siehe Fr. Engels, Anti-Dühring, a. a. O. S. 113. Engels stimmt hier auch mit Hegel überein, daß »Freiheit die Einsicht in die Notwendigkeit« ist. So auch G. V. Plechanov in: Über die Rolle der Persönlichkeit in der Geschichte, Berlin 1946. Siehe zu dieser ganzen Problematik auch P. Gustav A. Wetter, SJ, Der dialektische Materialismus, Freiburg 1958, insbes. Teil II, Kap. IV: Kategorienlehre.

Notwendigkeit dessen, was von der Gesellschaft bewußt als erforderlich gesetzt wird, zu verstehen, so daß letzten Endes die Freiheit des einzelnen immer nur darin liegt, sich als »Gattungswesen«²⁷, das heißt, als völlig sich in der Vergesellschaftung verwirklichend zu begreifen. Hiermit aber erscheint die Gesellschaft als der Horizont der menschlichen Existenz und deren Ende. Wenn die Vergesellschaftung als äußerste Grenze des menschlichen Daseins und seiner Selbsterfüllung verstanden wird, wirkt sie sich als Hindernis aus, das sich der eigentlichen Vollendung der Person entgegenstellt. Sie wird aus einer existentiellen Notwendigkeit zum Ende selbst, auf das der einzelne hingebordnet ist. Hiermit aber wird die Transzendenz des Persönlichen zu einer rein sozialen Kategorie und verliert ihre Ausrichtung auf das Ende.

Obwohl in *Mater et Magistra* die Vergesellschaftung im Zusammenhang mit den Notwendigkeiten der Entwicklung einer technisch vorgeschrittenen Wirtschaft angesehen wird und deshalb mit einem gewissen Optimismus dargestellt ist, so geht aus der Enzyklika doch hervor, daß hier auch neue Gefahren für den Bestand der Person auftauchen. In § 62 ist davon die Rede, daß »dieser täglich fortschreitende und wechselvolle Vergesellschaftungsprozeß . . . in vielen Bereichen auch die Vorschriften und Bindungen zahlreicher werden« läßt, »die die wechselseitigen Beziehungen der Menschen regeln sollen. Dadurch wird der den einzelnen zur Verfügung stehende Freiheitsraum mehr und mehr eingeschränkt.« Tatsächlich ergibt sich aus der Art der Vergesellschaftung, wie sie in der steten Verringerung ländlicher und gewerblicher Familienbetriebe, im Anwachsen »anonymer« Aktiengesellschaften und der anscheinend unaufhaltsam sich ausweitenden Staatsverwaltung sich andeutet, eine völlig andere Ausgangslage für die Entwicklung persönlicher Selbständigkeit wie im mehr dezentralisierten Zeitalter der Ständegesellschaft und des frühen Kapitalismus. In den Familienbetrieben auf dem Lande und in der Stadt konnte sich die väterliche Autorität durch die größere Nähe der Arbeit zum persönlichen Bereich in natürlicher Weise entwickeln. Für eine viel größere Anzahl von Menschen war eine wenn auch bescheidene und begrenzte Führungsrolle in der Wirtschaft in konkreterer Weise möglich, als dies bei dem heutigen Stand der Vergesellschaftung der Fall ist. Diese Verringerung der Chancen für Selbständigkeit ist eine der mannigfachen Ursachen des Unbehagens der Zeit. Wissenschaft und Technik beschleunigen

²⁷ Siehe *Karl Marx*, *Nationalökonomie und Philosophie*, a. a. O. S. 275.

nigen die Spezialisierung, die zwar das Sachkennen und -können vertieft, aber oft den Gesamtüberblick verengt. Wenn diese Form der Vergesellschaftung gar auf die Politik übergreift, steigert sich die immer anwesende existentielle Gefährdung des Staatlichen.

In den großen Gebilden der Wirtschaft und Verwaltung wird das individuell Persönliche oft zugunsten eines an einer Durchschnittsnorm orientierten Verhaltens zurückgedrängt²⁸. Der Schauplatz des Wettbewerbs ist von einem offenen Markt in großem Umfang in die Wirtschaftsgesellschaften und Verwaltungen verlagert worden. Durch die Bürokratisierung der Wirtschaft und ihre Übernahme von Beförderungsprinzipien, die denjenigen einer Staatsverwaltung gleichen, wandelt sich die Konkurrenz um den Kunden zu einer solchen um die nächst höhere Stelle. Gerade hierin liegt eine Wurzel des ständigen Drucks, unter dem so viele Menschen in der modernen Gesellschaft zu leiden vorgeben. Es entwickeln sich Unstimmigkeiten, die zu einer großen Belastung der Entfaltung der Person führen, zumal sie ihre Grundlage nicht in der gegenständlichen Welt der Tatsachen, das heißt im Produktionsprozeß oder in sonstigen Sachproblemen haben, sondern in der Verselbständigung wirtschaftlicher und staatlicher Strukturen, die sich im Verlauf einer Verfestigung von den Zwecken, für die sie geschaffen sind, zu entfremden drohen. Ein solcher Druck wird noch verstärkt durch die mit den Großunternehmen und mit der »wissenschaftlichen« Betriebs- und Menschenführung verbundenen Forderungen nach Anpassung, nach Eingliederung in ein »Team«, nach einer Haltung gegenüber Mitarbeitern und Mitmenschen, die nicht durch Belastung mit persönlichen Problemen beschwert werden darf. Diese Spielregeln der durchorganisierten Gesellschaft stehen nun im Widerspruch mit gleichzeitig propagierten Leitbildern eines Verhaltens, die Initiative, Selbständigkeit und Unabhängigkeit als höchste Werte herausstellen²⁹. Hieraus ergeben sich für viele verstärkte Schwie-

²⁸ Hierüber hat *William H. Whyte, jr.* in »Herr und Opfer der Organisation« (*The Organisation Man*), Econ Verlag, Düsseldorf 1958, einen aufschlußreichen »Bestseller« geschrieben. *Whyte*, der lange Jahre hindurch dem Redaktionsstab des »Fortune« Magazines angehörte, kommt manchmal zu überspitzten Formulierungen, vor allem, wenn er empfiehlt, daß Anwärter auf leitende Stellen in Aktiengesellschaften sich bestreben sollen, bei den üblichen Tests zwar gut, keinesfalls zu überdurchschnittlich abzuschneiden. Im großen und ganzen aber sind seine Beobachtungen nur zu kennzeichnend für die Situation in diesem Bereich der Wirtschaft.

²⁹ Die psychischen Folgen solcher Widersprüche sind von *Erich Fromm* in seinem Buch »Die Furcht vor der Freiheit«, Steinberg-Verlag, Zürich 1945, beschrieben worden.

rigkeiten einer persönlichen Identifizierung mit den Aufgaben des wirtschaftlichen und des beruflichen Lebens. Die Arbeit wird nicht mehr als ein Teil der Selbstverwirklichung der Person angesehen. Sie wird zu einem »Job«, dessen Zweck es ist, den Lebensstandard zu sichern³⁰.

Nun ist es nicht etwa so, daß diese Gefahren in der Entwicklung der Vergesellschaftung nicht vielerorts erkannt worden seien. Durch Verbesserung des »Betriebsklimas«, durch bestimmte Techniken der Personalverwaltung, in welcher Mitarbeiter im Gefühl bestärkt werden sollen, daß sie als Menschen geschätzt werden, drückt sich die Besorgnis um die Folgen dessen aus, was Papst *Pius XII.* in seiner Weihnachtsbotschaft im Jahre 1952 als »Entpersönlichung« bezeichnet hat. Aber alle diese Techniken sind letzten Endes zwecklos, wenn nicht die Ausrichtung der Person über das Gesellschaftliche hinaus verstanden und auch innerhalb der Gesellschaft anerkannt wird. Hier ergeben sich neue Aufgaben einer richtenden und fordernden Gesellschaftslehre, die an die Einsichten einer soziologischen Theorie als Mehrschichtenlehre der Vergesellschaftung anknüpfen kann.

Exkurs II:

Von der Vergesellschaftung der Angst und vom Vertrauen

Als der technische Fortschritt sich zu beschleunigen begann und in immer rascherer Zeitabfolge die äußeren materiellen Lebensbedingungen der Menschheit sich umgestalteten, wurde diese Entwicklung zunächst mit großem Optimismus begrüßt. Es hatte den Anschein, als ob die Menschheit an der Schwelle eines völlig neuen Zeitalters stände, in welchem die alten Geißeln des Daseins: Hunger, Krankheit und Not überwindbar geworden seien. Tatsächlich hat die Entwicklung des 20. Jahrhunderts überall in der Welt, auch in den Entwicklungsländern, die durchschnittliche Lebenserwartung stark erhöht; in einigen fortgeschrittenen Nationen des Westens, vor allem in den Vereinigten Staaten, hat sich Mangel und die mit ihm verbundene Gefahr des Hungers in einen nur noch schwer zu handhabenden Überschuß an Erzeugnissen der Landwirtschaft gewandelt. Die Tatsache dieser umstürzenden technischen Verbesserung der Bodenkultur hat sich in dem Bewußtsein der Völker festgesetzt, bei denen, wie in vielen Teilen

³⁰ Vgl. hierzu auch meine im vorliegenden Band veröffentlichte Studie über »Freizeit in der Wohlstandsgesellschaft«.

Asiens, gegenwärtig ein Mißverhältnis zwischen dem Anwachsen der Bevölkerung und der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion herrscht. Es wird auch dort erkannt, daß diese Verhältnisse durch technische, soziale und organisatorische Maßnahmen überwindbar sind. Die bedeutsamste Folge dieser aktuellen und potentiellen materiellen Veränderungen ist ein grundlegender Umschwung im Verhältnis der Menschheit zur Umwelt. Bis vor kurzem wurden Epidemien, Hungersnöte, Notstände und Kriege als *Schickungen* angesehen, die unabdingbar mit dem Ablauf der Geschichte verbunden seien und die man letzten Endes anzunehmen habe. Dies war von jeher der gegenständliche Grund von Furcht und Sorge. Ein wichtiges Anliegen des Lebens der einzelnen und der Gesellschaft war der immer wieder zu erneuernde Versuch, das Einbrechen dieser Gefahren abzuwenden und zu bannen, wobei jedoch stets das Bewußtsein vorherrschte, daß dies niemals restlos möglich sei. Hieraus erwuchs von jeher für die Menschheit das Gefühl einer Abhängigkeit von etwas Übermächtigem. So gesellte sich als Grundbestimmung zur *Furcht* die *Ehrfurcht* als bestimmende Ausrichtung des menschlichen Daseins. Als solche entsprechen diese Haltungen der Grundlage der Existenz als einer jeweils unvollendeten und angewiesenen. In diesem Sinne entspricht Furcht und die aus ihr entspringende Sorge und Vorsorge einer echten Grundbefindlichkeit des Daseins. Es hat den Anschein, als ob die Menschheit im gegenwärtigen Zeitalter in Gefahr steht, sich von dieser existentiellen Grundlage und den aus ihr fließenden Haltungen zu entfernen. Die reale Möglichkeit³¹ der Überwindung von Hunger,

³¹ Zum Problem des »objektiv-real Möglichen« gibt es anregende Stellen in: *Ernst Bloch*, Das Prinzip Hoffnung, Bd. 1, Aufbau-Verlag, Berlin 1960, insbes. S. 255 ff. z. B.: »So ist der Mensch die reale Möglichkeit alles dessen, was in seiner Geschichte aus ihm geworden ist und vor allem mit ungesperrem Fortschritt noch werden kann.« Fernerhin »Der Mensch ist dasjenige, was noch vieles vor sich hat. Er wird in seiner Arbeit und durch sie immer wieder umgebildet. Er steht immer wieder vor Grenzen, die keine mehr sind, indem er sie überwindet, er überschreitet sie. Das Eigentliche ist im Menschen wie in der Welt ausstehend, wartend, steht in der Furcht, vereitelt zu werden, steht in der Hoffnung, zu gelingen. Denn was möglich ist, kann ebenso zum Nichts werden wie zum Sein: Das Mögliche ist als das nicht voll Bedingte das nicht voll Ausgesagte.« Die geistigen Wurzeln des Marxismus-Leninismus, zu dem sich *Bloch* bekennt, treten besonders klar auf S. 256 ff. hervor, wo *Bloch* sich in Gegensatz zur thomistischen Philosophie auf die Seite der »pantheistisch-materialistischen Philosophien« des Mittelalters – *Avicenna*, *Averoës*, *Amalrich von Bena*, *David von Dinant* schlägt. Die praktische Auswirkung solcher philosophischen Theoreme über Jahrhunderte hinaus sollte alle diejenigen eines besseren belehren, die glauben, solche philosophischen Grundfragen und Auseinandersetzungen seien rein »akademischer« Natur.

Krankheit, Not und Krieg durch die heute zuhandenen technischen und gesellschaftlichen Hilfsmittel hat die Haltungen der Furcht und mithin auch der Ehrfurcht verwandelt.

Gleichzeitig hat der technische Fortschritt aber auch die Gefahr einer Selbstzerstörung der Gesellschaft in greifbare Nähe gebracht durch die Aufteilung der menschlichen Gesellschaft in antagonistische, ideologisch strukturierte Gruppierungen, die jeweils über totale Vernichtungsmittel verfügen. Hiermit verwandelt sich Furcht vor konkreten Gefahren, die dem natürlichen Leben von jeher eigen waren, in Angst, daß die Gesellschaft nicht in der Lage bleiben wird, sich selbst zu halten, daß sie durch eine technische oder politische Fehlhandlung dem Untergang anheimfallen könne.

Diese Umwandlung der Furcht des Menschen vor den Ungewißheiten, die ihm in seinem Dasein jeweils entgegenkommen, in ein unterschwelliges Angstgefühl, in Vorstellungen, daß die Gesellschaft und ihre Gebilde, so gut sie auch organisiert seien, total versagen könnten, weil sie der Vermachtung und Zweckentfremdung ausgesetzt sind, führt gleichsam zur *Sozialisierung der Angst*. Diese drückt sich auch aus in Gefühlen des Ausgeliefertseins an »Apparate«, als Erfahrung der Unscheinbarkeit des einzelnen in den Massenorganisationen und Verwaltungen, als Unvermögen, sich handelnd aus eigenem Antrieb zu behaupten. Mit der Vergesellschaftung der Angst aber erhöht sich die Gefahr einer verallgemeinerten Entfremdung. Die erschaffene und überschaubare Umwelt der Natur als immer wieder vom einzelnen und den Seinen zu bewältigende und umzuformende konkrete Gegenständlichkeit mit all ihren Gefahren entfernt sich. An ihre Stelle tritt eine abstrakte und undurchsichtige Mitwelt der Gesellschaft, nicht mehr als ein über den begrenzten Raum-Zeitbezug des einzelnen hinausweisendes Existenzielles, sondern als eine sich selbst genügende Verflechtung. Damit aber wird die Vollendung des einzelnen fraglich. Seine Ziele verengen sich auf das unmittelbar Vorliegende. Die Teilnahme am Weiterbau des Gesellschaftlichen nimmt ab. Sie wird nicht mehr als Verantwortung empfunden, sondern als Zuständigkeit von Organisationsleitern.

Man darf sich Auswege aus dieser Problematik einer die Angst potenzierenden Vergesellschaftung nicht als zu leicht vorstellen. Vor allem wäre jeder Versuch, aus der großräumigen Massengesellschaft wieder zu einer dezentralisierten, auf unmittelbaren Beziehungen von Mensch zu Mensch aufgebauten, in kleineren Maßstäben und Räumen wirkenden Gesellschaft zurückzufinden, schon deswegen zum Scheitern

verurteilt, weil er in Widerspruch zur objektiven Struktur des heutigen Zeitalters mit seiner quantitativ rasch wachsenden und qualitativ sich stürmisch ändernden Gesellschaft stände⁸². Aber je stärker die Vergesellschaftung der Angst fortschreitet und mithin der Zwang für den einzelnen, sich zu organisieren, sich über dem Umweg der Verbände auch in einer volksstaatlichen Ordnung bemerkbar zu machen, desto stärker wird die Tendenz aller Verwaltungsgebilde, sich immer mehr auszudehnen und zu verselbständigen. Damit wächst die Gefahr einer Verlagerung der Dynamik der Gesellschaft aus der sozialen Ordnung heraus in ein Ungleichgewicht, in welchem verfestigte Strukturen, die den einzelnen nicht mehr beheimaten können, zum Vorherrschen gelangen, sich zum Selbstzwecke erheben und den sachlichen Aufgaben entziehen.

Hier kann nur ein Aufgeben aller sozialen Utopien eine Umkehr bringen, die über eine Entideologisierung gesellschaftlicher Strukturen und Vorstellungen führen muß. Die Vergesellschaftung muß in ihrer immer anwesenden existentiellen Gefährdung erkannt werden. Nur aus solch bewußter Selbsterkenntnis und stets erneuerter Selbstkritik der Gesellschaft kann die Überwindung der immer wieder neu auftauchenden Ausrichtungen auf eine Verfremdung nicht nur des einzelnen, sondern der Gesellschaft selbst gemeistert werden.

Dringende Aufgabe einer soziologischen Theorie als Mehrschichtenlehre ist die Erforschung der Möglichkeiten einer Vergesellschaftung des Vertrauens.

⁸² Ein solches Ausweichen in einen »Dezentralismus« findet man auch bei *Erich Fromm*, *Der moderne Mensch und seine Zukunft*, op. cit. insbes. Kap. 8.